



# Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich



## Informationsblatt zum Antrag auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation / Übergangsgeld ODER Übergangsgeld bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation

**Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Feststellungsverfahren.**

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.  
Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

**! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten, etc. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden gebührenfrei ausgestellt. !**

### PERSONALDATEN UND EINKOMMEN DER VERSICHERTEN PERSON (Punkte 1 und 7 des Antrages)

#### Erforderliche Dokumente und Nachweise:

- > Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- > Heiratsurkunde(n)
- > Urkunde(n) über die eingetragene(en) Partnerschaft(en)
- > Staatsbürgerschaftsnachweis
- > Bestätigung(en) über die Höhe des / der Einkommen(s)

### VERSICHERUNGSVERLAUF (Punkt 3 des Antrages)

Sofern noch nicht festgestellt, bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), Zeiten des Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter\*in“ oder „Angestellte\*r“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen, zB Schlosser\*in, Bauhilfsarbeiter\*in, Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft / im elterlichen Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner\*in, Buchhalter\*in, Verkäufer\*in, Diplomkrankenpfleger\*in.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

Beispiel:			
1.7.1980	30.6.1983	Tischlerlehrling	Fa. Tischlerei Huber, Wasserweg 1, Baden
1.7.1983	31.3.1984	Präsenzdienst	
1.4.1984	31.10.1990	Tischler	Fa. Tischlerei Huber, Wasserweg 1, Baden
1.11.1990	31.5.2001	Tischlermeister	Fa. Tischlerei Huber, Wasserweg 1, Baden
1.6.2001	laufend	Vortragender	Campus, Neustraße 1, Baden

**Erforderliche Dokumente und Nachweise:**

- |             |  |
|-------------|--|
| Schulzeit   | ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr         |
| Studium     | ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde             |
| Lehrzeit    | ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc. |
| Zivildienst | ➤ Nachweis über Zivildienst                    |

**ANGABEN ÜBER DIE ANGEHÖRIGEN (Punkt 9 des Antrages)**

Für den\*die Ehepartner\*in / den\*die eingetragene\*n Partner\*in sowie „sonstige“ Angehörige ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Erhöhung des Übergangsgeldes möglich.

Als „sonstige“ Angehörige kommen in Betracht:

- Eltern, Wahl-, Stief-, Pflegeeltern, Kinder, Wahl-, Stief-, Pflege-, Enkelkinder und Geschwister der versicherten Person
- Nicht verwandte Person der versicherten Person, die seit mindestens 10 Monaten mit der versicherten Person in Hausgemeinschaft lebt und
  - sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder, Wahl-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres widmet oder
  - seit mindestens 10 Monaten unentgeltlich den Haushalt führt.

**Zusätzlich** gebührt eine Erhöhung für Kinder, Wahl-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus ist als Kind anzusehen, wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, nach dem Freiwilligengesetz an einem freiwilligen Sozialjahr teilnimmt, erwerbslos ist oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

**Erforderliche Dokumente und Nachweise:**

- Geburtsurkunde(n)
- Lehrvertrag / Lehrverträge
- Schulbesuchsbestätigung(en)

**DATENSCHUTZ**

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

## ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail **digital signiert**,
- per E-Mail (**ohne** digitale Signatur) oder
- per Telefax

einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität der antragstellenden Person bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt.

Die Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Meldepflichten, Abschnitt „**UNSERE ADRESSEN**“.

